

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Angaben zum Audit						
Betrieb / audierter Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl und Alter der Tiere am Tag der Kontrolle						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
	Dokumentenaudit:					
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(Abw., sAbw., K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK? ¹
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

¹von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt. Dieser enthält u. a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3		Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.						
1.4	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen. Erstaudit = n. a.						
1.5	RL Zert 2024 6	Die an eine ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG/BiB vorhanden = n. a. Erstaudit = n. a.						
1.6	2.6	Die TSL-Eigenkontrolle, welche alle TSL-Anforderungen umfasst, wird alle 12 Monate durchgeführt und dokumentiert.	Die Eigenkontrolle enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Eigenkontrolle. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Erstaudit = n. a.						
1.7	2.6	Für Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, sind Korrekturmaßnahmen und Fristen dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle. Erstaudit / keine Abweichungen = n. a.						
1.8	2.6	Festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der TSL-Eigenkontrolle wurden fristgerecht umgesetzt und dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle. Erstaudit / keine Abweichungen = n. a.						
1.9	2.2	Alle notwendigen Dokumentationen werden tagesaktuell geführt.	z. B. Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle.						
1.10	2.4	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigespflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am o. auf dem Betrieb / Sabotage / Einbrüchen an den DTSchB Erstaudit = n. a.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.11	2.4	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.*	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigespflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am o. auf dem Betrieb / Sabotage / Einbrüchen / Brandvorfällen* an den DTSchB Erstaudit = n. a.						
2. Allgemeine Anforderungen an den Betrieb									
2.1	2.1	Die Anforderungen bezüglich der gesetzlichen Vorgaben werden erfüllt.	Augenscheinliche Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen laut Kap. 2.1						
2.2	2.7	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung verantwortliche Person hat die nötige Sachkunde.	Überprüfung der Sachkunde gemäß RL Masthuhn 2024, Kap. 2.7						
2.3	2.7	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult und unterwiesen wurden.	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).						
2.4	2.8	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person nimmt alle 2 Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Masthühnern teil.	Überprüfung der Fortbildungsbestätigung. Nachweis enthält: Titel der Veranstaltung, Nennung der Tier- und Nutzungsart, Name und fachlicher Hintergrund des Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung. E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mind. 2 h dauern. Erstaudit = n. a.						
2.5	3.1	Innerhalb des Mastbetriebs wird keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaftet, deren Standard unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegt bzw. eine ANG für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" liegt vor.	Betriebsdefinition: Betriebsregistriernummer (Unternehmensnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) keine ANG und Tierhaltung gleicher Nutzungsart = K.O.						
2.6	3.1	Im Falle einer Parallelhaltung: Eine Genehmigung für eine ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung von Masthühnern eines anderen Produktionsstandards liegt vor und die Rahmenbedingungen werden eingehalten.	s. RL Masthuhn 2024 Punkt 3.1 Keine ANG für Parallelhaltung = K.O.						
2.7	3.1	Tiere aus der Einstiegsstufe werden nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarktet.	Vermarktung von Tieren aus der Einstiegsstufe als Tiere aus der Premiumstufe. = K.O. Überprüfung anhand der Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Schlachtabrechnungen. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.8	3.1	Im Falle einer Parallelhaltung: Tiere, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden oder deren Produkte, werden nicht mit dem TSL vermarktet.	Vermarktung von Tieren aus einer Tierhaltung, deren Anforderungen unterhalb der Einstiegsstufe liegen mit dem TSL. = K.O. Überprüfung anhand der Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Schlachtabrechnungen. Erstaudit = n. a.						
2.9	3.2	Die Konformität von zugekauften Masthühnerküken durch aktuelle Konformitätszertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten kann nachgewiesen werden.	Überprüfen: Wenn die Voraufzucht nicht im gleichen Betrieb stattgefunden hat, muss der Betrieb, der die Voraufzucht durchführt, für das TSL zertifiziert sein.						
2.10	3.2	Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses auf dem Betrieb liegen im Original zur Einsicht bereit.							
2.11	3.2	In den Lieferpapieren und Rechnungen werden alle Masthühner, Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. das Fleisch aus dem TSL als solches gekennzeichnet.	Lieferscheine und Schlachtabrechnungen. Erstaudit = n. a.						
2.12	3.2	In den Lieferpapieren und Rechnungen wird auch die TSL-Stufe gekennzeichnet.	Einstiegs- oder Premiumstufe? Erstaudit = n. a.						
2.13	3.2	Eine Berechnung des Warenflusses ergab keinen Grund zur Beanstandung.	Berechnung seit dem letzten Audit an Hand der Zu- und Verkaufsbelege und der Verlustzahlen; bei Parallelhaltung Abgleich mit weiteren Bestandsbüchern und Prüfung auf Plausibilität. Erstaudit = n. a.						
2.14	3.2	Auf dem Betrieb werden alle Aufzeichnungen und Dokumentationen, um die Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können, vorgehalten.							
3. Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung									
3.1	4.2	Es werden nur vom DTSchB zugelassene Zuchtlinien eingesetzt.	Aktueller und genehmigter Antrag auf Zulassung der eingesetzten Zuchtlinie muss im Betrieb in Kopie vorliegen Gültigkeit beachten! Kein gültiger Antrag = K.O.						
3.2	4.2	Die durchschnittliche Wachstumsrate wird mind. 1 x im Jahr an den DTSchB gemeldet.	per Fax oder E-Mail an den DTSchB; berechnete durchschnittliche Wachstumsrate pro Durchgang; geplantes Schlachtgewicht ist nicht ausreichend! Es wird eine Eingangsbestätigung über die Meldung ausgestellt, die im Audit abgeprüft werden kann. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.3	4.2	Die durchschnittliche Tageszunahme auf einem Betrieb wird 3 x in einem Jahr um 0,5 g oder mehr überschritten (Stichtag 1. Juli des Jahres). Der Tierhalter hat dies dem DTschB gemeldet.	Erstaudit = n. a. Bitte Werte der letzten 12 Monate eintragen.						
3.4	4.3.1	Die täglich 2 x durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustands der Tiere und - sofern erforderlich - die ergriffenen Korrekturmaßnahmen werden protokolliert.	Erfassung Gesundheitszustand (unauffällig, gesunden Eindruck, einheitlich gewachsen, guten Gefiederzustand, gut beweglich), Beschaffenheit Einstreu, Lüftung, Beleuchtung, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen (Wartungsintervalle vom Hersteller) zu prüfen.						
3.5	4.3.1	Der Wasser- und Futterverbrauch wird auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder Probleme in der Futtermittel- bzw. Klimaführung hindeuten können, täglich kontrolliert und dokumentiert.							
3.6	4.3.3	Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Laufschwierigkeiten werden angemessen, ggf. tierärztlich behandelt.	Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss abschließend überprüft werden.						
3.7	4.3.2	Es wurde ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen.							
3.8	4.3.2	Ein Nachweis über die Qualifikation des bestandsbetreuenden Tierarztes liegt vor.	Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, muss eine mind. dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen bestehen.						
3.9	4.3.2	Alle Besuche des bestandsbetreuenden Tierarztes bzw. der beratenden Personen wurden aktuell protokolliert.							
3.10	4.3.2	Der Bestand wird mind. 1 x pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht, der Tierhalter in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten und die Bestandsbesuche wurden inklusive ggf. erteilter Hinweise dokumentiert.	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung MU 10.2 → RL Masthühner 2024						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.11	4.3.4	Es gibt die Möglichkeit ein Genesungsabteil zur Separierung von verletzten, kranken Tieren oder Tieren mit Einschränkung in der Lauffähigkeit, einzurichten.	Sollte zum Auditzeitpunkt kein Genesungsabteil eingerichtet sein, muss das entsprechende Material zur Einrichtung vorgezeigt werden können. Kein Genesungsabteil oder kein entsprechendes Material vorhanden = K.O.						
3.12	4.3.4	Der Eingang und der Verbleib im Genesungsabteil sowie das wieder Aussetzen in die Herde werden dokumentiert.							
3.13	4.3.4	Das Genesungsabteil ist mit Futter, Wasser, einem Pickgegenstand und Einstreu ausgestattet.	Prüfung der Möglichkeiten, falls zum Zeitpunkt des Audits kein Genesungsabteil eingerichtet ist						
3.14	4.3.4	Im Genesungsabteil werden nicht mehr als 9 Tiere/m ² eingestallt.							
3.15	4.3.4	Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse und Einzelheiten der Therapie werdendokumentiert.	Pathologie, Bakteriologie etc. Dokumentation.						
3.16	4.3.3	Der Betrieb nimmt am verpflichtenden, staatlichen Antibiotikamonitring teil und gewährt Einsicht in die erhobenen Daten.							
3.17	4.3.3	Sofern der Betrieb nicht am staatlichen Antibiotikamonitring teilnehmen kann: Der DTSchB wurde informiert und der Anwendungs- und Abgabebeleg übermittelt.	Zur Übermittlung kann alternativ die→ MU 10.12 genutzt werden. Dem Betrieb wird eine Eingangsbestätigung erteilt, die im Audit überprüft wird.						
3.18	4.3.3	Es wird kein Antibiotikum als Prophylaxe eingesetzt.							
3.19	4.3.3	Antibiotika werden nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests eingesetzt.	Notfalltherapie möglich						
3.20	4.3.3	Reserveantibiotika aus der Humanmedizin werden nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests, der beweist, dass alle anderen Wirkstoffe unwirksam sind, eingesetzt.	Ist ein Therapienotstand gegeben und liegt ein Resistenztest vor? Wirkstoffanlage s. "Liste Reserveantibiotika" Anhang 9 RL Masthuhn 2024						
3.21	4.3.3	Die Notwendigkeit einer Therapie oder Notfallbehandlung wird explizit und nachvollziehbar dokumentiert.	Begründung durch Tierarzt muss vorliegen						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.22	4.3.3	Bei sofortigem Einsatz von Antibiotika im Rahmen einer Therapie oder Notfalltherapie wurden eine nachträgliche bakteriologische Untersuchung und ein Resistenztest durchgeführt.							
3.23	4.3.3	Der Tierhalter berechnet und dokumentiert die Therapiehäufigkeit.	Grundlage sind die Eingaben in die staatliche Antibiotika-Datenbank. Auch bei Betrieben mit <10.000 Tierplätzen pro Quartal ist eine staatliche Anmeldung für den DTSchB verpflichtend, jedoch nicht mitteilungswürdig im HIT. Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.						
3.24	4.4	Der Stall ist flächendeckend eingestreut.							
3.25	4.4	Die Einstreu entspricht den Vorgaben.	Qualität der Einstreu trocken, locker und dergestalt, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und sandbaden können; feuchte und verkrustete Einstreubereiche werden entfernt und durch frische Einstreu ersetzt, durchgearbeitet oder neu eingestreut.						
3.26	4.4	Es wird entsprechende Einstreu vorgehalten.							
3.27	4.4	Die vorgehaltene Einstreu wird entsprechend der Anforderungen gelagert.*	Vorgehaltene Einstreu wird für Wildvögel und Schädlinge unzugänglich gelagert.						
3.28	4.4	Nach jedem Durchgang wird die Einstreu im Stall und im KSR entfernt und die jeweiligen Stallbereiche werden gereinigt und desinfiziert.	Abweichung bei Auffälligkeiten, die auf eine mangelhafte Reinigung hinweisen. Erstaudit = n. a.						
3.29	4.5	Die Masthühner haben jederzeit Zugang zu Tränkwasser.	Kein Zugang zu Tränkwasser = K.O.						
3.30	4.5	Die Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen mit kokzidiostatischer Wirkung wird im Bestandsbuch vermerkt.							
3.31	4.5	Es wird nicht restriktiv gefüttert.	restriktive Fütterung = K.O.						
3.32	4.5	Die Höhe der Futter- und Tränkeeinrichtungen wird an das Wachstum der Tiere angepasst.							
3.33	4.5	Die Vorgabe zur GVO-freien Fütterung wird eingehalten.	Überprüfung der Futtermittellieferscheine oder VLOG-Zertifikate. Einsatz von GVO-haltigem Futtermittel = K.O.						
3.34	4.6	Die Höhe des Stalles innen beträgt mind. 2 m.	Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung eine BiB beim DTSchB beantragt werden.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.35	4.6	Im Aufenthaltsbereich der Tiere sind keine stromführenden Drähte vorhanden.							
3.36	4.6	Ab Einstellung bis 24 h vor der Ausstallung werden entsprechende Elemente zur Beschäftigung und Strukturierung zur Verfügung gestellt.	z. B. Strohballen, erhöhte Ebenen, Sitzstangen oder Pickgegenstände.						
3.37	4.6	Es werden ausreichend Beschäftigungsmaterialien aus natürlichem manipulierbarem Substrat (Ballen oder vergleichbare Angebote in der Größe von Kleinballen / HD-Ballen) zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert, sobald sie aufgelöst sind.	ab Einstellung: 3 Ballen / vergleichbare Angebote pro 2.000 Hühner Ab Öffnungszeitpunkt KSR: 2 Ballen / vergleichbare Angebote pro 1.000 Tiere, davon 1 Ballen pro 2.000 Tiere im KSR möglich Alternativ zu Klein- / HD-Ballen: größere Ballen/vergleichbare Angebote mit mind. 1 m ² Aufsitzfläche pro 2.000 Tiere, bzw. ab Öffnungszeitpunkt KSR insgesamt mind. 1,35 m ² Aufsitzfläche Im Zeitraum ab 48 Stunden vor der Ausstallung ist es möglich, dass die Ballen / vergleichbaren Angebote aufgeschnitten werden und von den Tieren aufgearbeitet werden können.						
3.38	4.6	Die Ballen sind im Tierbereich gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich.							
3.39	4.6	Betriebe < 2.000 Tiere: Den Tieren werden mind. 2 Ballen / vergleichbare Angebote (Standardgröße Kleinballen / HD-Ballen) aus natürlichem manipulierbarem Substrat zur Verfügung gestellt und erneuert, sobald die Ballen aufgelöst sind.							
3.40	4.6	Pro 1.000 Tiere wird ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung gestellt.	Ein Pickstein muss mind. faustgroß sein. Maximal die Hälfte der Pickgegenstände kann in der letzten Mastwoche durch organische Beschäftigungsmaterialien (zum Beispiel Maiskolben oder ähnliches) oder Saffutter (zum Beispiel Rüben, Kartoffeln oder ähnliches) in gleicher Anzahl und Größe ersetzt werden.						
3.41	4.6	Betriebe < 1.000 Tiere: Es wird 1 Pickgegenstand zur Verfügung gestellt.							
3.42	4.6	Die Pickgegenstände sind hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich.	Müssen als Futtermittel zugelassen sein.						
3.43	4.7	Im Stall stehen pro 1.000 Tiere mind. 15 m Sitzstangen zur Verfügung.	Ab dem Tag der Einstallung						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.44	4.7	Im Fall von aufgehängten Sitzstangen: Die Sitzstangen sind höhenverstellbar.	Höhe der Sitzstangen muss dem Wachstum entsprechend angepasst werden. = K.O.						
3.45	4.7	Bei Einsatz von erhöhten Ebenen: Im Stall stehen pro 1.000 Tiere mind. 3,5 m ² einer erhöhten Ebene als Alternative zur Sitzstange zur Verfügung.	Sitzstangen können auch durch das Angebot von erhöhten Ebenen ersetzt werden. Das Verhältnis beider Strukturelemente zueinander kann frei gewählt werden. Erhöhte Ebenen dürfen nicht als zusätzliche nutzbare Fläche mit angerechnet werden.						
3.46	4.7	Die erhöhten Ebenen sind für die Tiere gut zu erreichen und aufrecht unterquerbar.	Erforderlichenfalls sind Aufstiegshilfen anzubringen. Weder die Luftzirkulation noch die Tierkontrolle dürfen durch die erhöhten Ebenen beeinträchtigt werden.						
3.47	4.8	Es wird Tageslicht gewährt	Kein Tageslicht = K.O.						
3.48	4.8	Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts ist gewährleistet.							
3.49	4.8	Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen wird nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt.							
3.50	4.8	Es wird ein ergänzendes Lichtregime geführt, wenn die Lichtstärke von mind. 20 Lux tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht wird.	Kein zusätzliches Lichtregime bei unter 20 Lux oder keine Orientierung am Tag-Nacht-Rhythmus = K.O.						
3.51	4.8	In der ersten Lebenswoche wird die Dunkelphase schrittweise auf 8 h erhöht.							
3.52	4.8	Ab der 2. Lebenswoche wird eine ununterbrochene Dunkelphase von 8 h/Tag eingehalten.	< 8 h/Tag = K.O.						
3.53	4.8	Vor und nach der Dunkelphase wird eine Dämmerungsphase von mind. 15 min. eingehalten							
3.54	4.8	In den letzten 24 h vor der Schlachtung wird die Dunkelphase max. auf 1 h reduziert.	Abdunklung des gesamten Stalls möglich, sofern vom Tierarzt schriftlich verordnet und begründet Erstaudit = n. a.						
3.55	4.8	Es wird flickerfusionsfreies Licht verwendet.	Herstellernachweis kann im Audit abgeprüft werden Lampen nicht flickerfusionsfrei = K.O.						
3.56	4.9	Das Lüftungssystem stellt sicher, dass die Schadgaskonzentrationen in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt.	Ammoniakkonzentration max. 15 ppm (0,0015 Vol. - %) Kohlendioxidkonzentration max. 3000 ppm (0,3 Vol. - %). Bei Bedarf mit Gasspürpumpe nachmessen als Hilfestellung zur Beurteilung. Messwerte gelten nicht als verlässlicher Nachweis.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.57	4.9	Der Betrieb verfügt über eine Lüftung und erforderlichenfalls über Heiz- und Kühlanlagen.	Je kg Gesamtlebendgewicht der Masthühner Luftaustausch von mind. 4,5 m³/h (gemäß den Daten der Lüftungsanlage); gilt nicht für bestehende Betriebe < 500 Tiere.						
3.58	4.9	Bei einer Außentemperatur von > 30 °C liegt die Stalltemperatur nicht mehr als 3 °C über der Außentemperatur.							
3.59	4.9	Bei einer Außentemperatur von < 10 °C überschreitet die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit 70 % im Stall innerhalb von 48 h nicht.							
3.60	4.10	Das Tränkewasser im Tierbereich (Tränkestellen) wird jährlich bakteriologisch untersucht und die Ergebnisse werden dokumentiert.	Untersuchung sowohl von Brunnen-, als auch von Leitungswasser.						
3.61	4.10	Bei Überschreitung der Grenzwerte für Keime oder nachgewiesene Arzneimittelrückstände wurden die Wasserleitungssysteme so gereinigt, dass keine Rückstände mehr auftraten, die ergriffenen Maßnahmen wurden dokumentiert und der Erfolg wurde an Hand aktueller Untersuchungsergebnisse kontrolliert und nachgewiesen.	Grenzwerte für Keime: Gesamtkeimzahl ≤ 100.000 Hefe- und Schimmelpilze ≤ 10.000 Escherichia coli ≤ 100 s. Kap. 4.10, Tabelle						
3.62	4.10	Die gereinigten Wasserleitungssysteme wurden nach einer antibiotischen Therapie auf Rückstände des eingesetzten Antibiotikums untersucht und die Ergebnisse werden dokumentiert.	Untersuchung im laufenden Durchgang der behandelt wurde. Probennahme direkt am Tränkenippel. Wurden bei festgestellten Rückständen erneut Korrekturmaßnahmen eingeleitet und dokumentiert?						
3.63	4.11	Ein KSR ist vorhanden.	KSR nicht vorhanden = K.O. Louisianaställe mit ANG = n. a. ANG für Nachrüstung = n. a.						
3.64	4.11	Der KSR ist entlang der Längsseite des Stalles angegliedert und befestigt.	K.O. ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.65	4.11	Die Größe des KSR beträgt mind. 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche.	ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.66	4.11	Der KSR ist mind. 3 m tief.	ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.67	4.11	Bei Stalltiefen > 20 m: Ein beidseitiger KSR ist vorhanden.	BiB für bestehende Anlagen, bauliche Gründe. ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.68	4.11	Der beidseitige KSR entspricht den Vorgaben.	Sofern die Flächenvorgabe (20 % der Stallgrundfläche) eingehalten ist, muss dabei nur mind. einer der KSR 3 m tief sein.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.69	4.11	Pro 1.500 Masthühner sind mind. 2 m Auslauföffnung vorhanden.	ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.70	4.11	Jede Auslauföffnung ist mind. 40 cm hoch und mind. 50 cm breit.	ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.71	4.11	Die Auslauföffnungen sind gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt bzw. es liegt eine BiB vor.	BiB für bestehende Anlagen, bauliche Gründe bzw. ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.72	4.11	Der KSR ist überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässig und windgeschützt bzw. es liegt eine BiB vor.	BiB für bestehende Anlagen, bauliche Gründe bzw. ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.73	4.11	Die Höhe des KSR beträgt mind. 2 m oder es liegt eine BiB vor.	Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung eine BiB beim DTSchB beantragt werden.						
3.74	4.11	Der KSR wird flächendeckend eingestreut.	Mit geeigneten Materialien wie im Innenbereich. ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.75	4.11	Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen werden tagesaktuell dokumentiert.	ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a. Erstaudit = n. a.						
3.76	4.11	Der KSR ist spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche und mind. 50 % der Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden allen Tieren zugänglich.	Ausnahmen bei extremen Witterungsbedingungen möglich (s.u.); Tageslichtstunden: 15. April bis 15. November: ab spätestens 10 Uhr, mind. 8 Stunden täglich, 16. November bis 14. April: mind. 5 Stunden täglich. ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.77	4.11	Bei Abweichungen der Mindestnutzungszeiten des KSR wegen extremer Witterungsbedingungen werden die Gründe dafür dokumentiert.	22 - 28 Tage alt: < 10 °C max. 50 % der Auslauföffnungen geschlossen; < 7 °C max. 2/3 der Auslauföffnungen geschlossen; < 5 °C bis 100 % geschlossen. 29 - 35 Tage alt: < 7 °C max. 50 % der Auslauföffnungen geschlossen; < 5 °C max. 2/3 der Auslauföffnungen geschlossen < 2 °C bis 100 % geschlossen; ab 36 Tage alt: < 2 °C max. 50 % der Auslauföffnungen geschlossen. → MU 10.3 und 10.4 ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a. Erstaudit = n. a. Bei einer 100 % Schließung müssen alle Beschäftigungsmaterialien in den Warmstall verbracht werden.						
3.78	4.11	Bei Nutzung des KSR < 50 % der Lebenszeit der Tiere wurde der DTSchB informiert.	ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a. Erstaudit = n. a.						
3.79	4.11	Alle Bedingungen werden eingehalten, wenn bei Antragstellung zur Systemzulassung noch kein KSR vorhanden ist?	Antrag auf Bauvoranfrage wird innerhalb von 6 Wochen nicht eingereicht und/oder dem DTSchB nicht vorgelegt = K.O. KSR steht den Tieren mit Vorliegen der Baugenehmigung nach Ablauf von 6 Monaten noch nicht zur Verfügung bzw. es liegt keine ANG vor = K.O. Insgesamt überschreitet der Zeitraum zwischen Antrag auf Systemzulassung und Inbetriebnahme des KSR 12 Monate = K.O. ANG für KSR Nachrüstung vorhanden = n. a.						
3.80	4.11	Für Lousianaställe (Offenfrontställe): Eine ANG liegt vor und die Voraussetzungen hierfür werden eingehalten.	ANG für Betriebe mit einer Übergangsfrist zur Nachrüstung eines KSRs bis 31.12.2024 nicht vorhanden = K.O. Ist nach Ablauf o.g. Frist kein KSR nachgerüstet, so scheidet der Betrieb aus dem System aus = K.O.						
3.81	7.10	Die Methode des Schlupfs im Stall wird durchgeführt und alle Anforderungen diesbezüglich werden eingehalten.	Sofern die Methode des Schlupfs im Stall durchgeführt wird, ist der DTSchB vorab zu informieren. Es wird eine Eingangsbestätigung vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt, welche im Audit abgeprüft wird.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4. Spezielle Anforderungen an die Tierhaltung									
4.1	5.1	Innerhalb des Mastbetriebs werden max. 60.000 Masthühnerplätze und pro Stall max. 30.000 Masthühnerplätze bewirtschaftet bzw. es liegt eine BiB vor.	Bestandsobergrenze nicht eingehalten bzw. es liegt keine BiB vor = K.O. Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung; BiB für Betriebe, die vor dem 01.09.2012 auf das TSL umgestellt haben. Stall = geschlossener Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.						
4.2	5.2	Die maximale Besatzdichte wird im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge nicht überschritten.	Ställe ohne KSR: Maximal 25 kg/m ² und 15 Tiere/m ² Ställe mit KSR (mind. 20% der nutzbaren Stallgrundfläche): max. 29 kg/m ² und 17 Tiere/m ² Ställe mit KSR (mind. 30% der nutzbaren Stallgrundfläche): max. 30 kg/m ² und 18 Tiere/m ² Erstaudit = n. a. <u>Bitte Werte der Durchgänge eintragen.</u> Max. Besatzdichte im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge überschritten= K.O.						
4.3	5.2	Die maximal tolerierte Besatzdichte bei einem Durchgang wird nicht überschritten.	Ställe ohne KSR: max. 27 kg/m ² und 15 Tiere/m ² Ställe mit KSR (mind. 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche): max. 31,5 kg/m ² und 17 Tiere/m ² Ställe mit KSR (mind. 30 % der nutzbaren Stallgrundfläche): max. 32,5 kg/m ² und 18 Tiere/m ² Erstaudit = n. a. Max. tolerierte Besatzdichte überschritten= K.O.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.4	5.2	Es liegen entsprechende Nachweise für die Überschreitung eines Durchgangs vor.	<p>Ställe ohne KSR: Besatzdichte in mind. einem Durchgang zwischen 25 und 27 kg/m²</p> <p>Ställe mit KSR (mind. 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche): Besatzdichte in mindestens einem Durchgang zwischen 29 und 31,5 kg/m²</p> <p>Ställe mit KSR (mind. 30 % der nutzbaren Stallgrundfläche): Besatzdichte in mindestens einem Durchgang zwischen 30 und 32,5 kg/m²</p> <p>Entsprechende Nachweise für eine unerwartet geringe Mortalität, unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachtermins.</p> <p>Erstaudit = n. a. Keine Nachweise = K.O.</p>						
4.5	5.1	Im Falle einer getrennten Aufzucht und Mast werden bis zum 21. Lebenstag max. 20 Tiere/m ² gehalten und es ist eine dementsprechende gültige BiB vorhanden.							
4.6	5.2	Bei Einsatz von Kükenringen: Die Kükenringe werden max. bis zum 5. Lebenstag eingesetzt.	Zeitlicher Einsatz muss dokumentiert sein.						
5. Tierbezogene Kriterien									
5.1	4.1	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen.	z. B. Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.						
5.2	4.1	Bei Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere werden wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert.	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über Entwicklung der Situation.						
5.3	7.1	Die Anforderungen an die Erfassung und Dokumentation werden erfüllt.	Schulungsnachweis speziell zur Erfassung der TBK. Erfassung laut Handbuch → MU 10.9 Erfassung der TBK durch den Tierhalter in jedem Durchgang. Je Stall und/oder je Tiergruppe eine separate TBK-Ergebnisübersicht. Wird vom Auditor überprüft.						
5.4	7.2	Die Anforderungen zur Meldung von Grenzwertüberschreitungen werden erfüllt.	Unverzügliche Meldung an Berater des DTSchB. Inhalte der Meldung: Datum, Zahlenwert, Informationen zur Herde (Tierzahl, Alter, allg. Gesundheitszustand), ggf. bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5.5	7.2	Die Anforderungen an die Beratung bei Grenzwertüberschreitung werden erfüllt.	Professionelle Beratung (Fachberater des DTSchBs, Fachtierarzt, unabhängiger Futtermittelberater oder ähnliche) muss hinzugezogen werden. Beratung im Hinblick auf Ursache(n) der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums. Durchführung und Dokumentation vereinbarter Verbesserungsmaßnahmen.						
5.6	7.2	Ein TBK-Grenzwert wurde innerhalb von 12 Monaten mind. 4 x überschritten: Die Besatzdichte wird im nächsten Durchgang um 4 kg/m ² reduziert.	Sofern die Grenzwerte im Durchgang mit reduzierter Besatzdichte wieder eingehalten werden, darf die Besatzdichte im nachfolgenden Durchgang wieder erhöht werden. Erstaudit = n. a.						
5.7	7.2	Die Anforderungen bezüglich einer Überschreitung eines Schwellenwertes werden erfüllt.	Dokumentation der Überschreitung, sowie von ergriffenen Maßnahmen.						
5.8	7.3	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Verschmutzung" werden erfüllt.	Durch den Auditor erfasst: Schwellenwert: 30 % <u>Bitte → MU 10.10 ausfüllen und dem Auditbericht anhängen.</u>						
5.9	7.4	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Andere Verletzungen, Krankheiten" werden erfüllt	Durch den Auditor erfasst: Schwellenwert: einzelne Tiere <u>Bitte → MU 10.10 ausfüllen und dem Auditbericht anhängen.</u>						
5.10	7.5	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Lauffähigkeit (Gait Score)" werden erfüllt.	Durch den Auditor erfasst: Grenzwert: 10 % Score 1, Zuchtlinien bis 45 g: Prüfung alle 15 Monate, Zuchtlinien bis 51 g: Prüfung alle 9 Monate						
5.11	7.6	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Hochgradig lahme und gehunfähige Tiere" werden erfüllt und vom Tierhalter erfasst.	Vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft: Schwellenwert: 0,015 % <u>Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen.</u>						
5.12	7.7	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Hautverletzungen (Kratzer, Pickverletzungen)" werden erfüllt und vom Tierhalter erfasst.	Vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft: Schwellenwert: 12 % <u>Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen.</u>						
5.13	7.8	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Fersenhöckerveränderungen (Hock burns)" werden erfüllt und vom Tierhalter erfasst.	Vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft: Schwellenwert: 6 % <u>Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen.</u>						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5.14	7.9	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Fußballenveränderungen" werden erfüllt und vom Tierhalter erfasst.	Vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft: Schwellenwert: 12 % Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen						
5.15	7.10	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Mortalität" werden erfüllt.	Vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft: Grenzwert errechnet sich über die Formel: $1 \% + 0,06 \% \times \text{Anzahl Lebensstage}$ Hinweis: Sofern die Methode des Schlupfs im Stall durchgeführt wird, erfolgt die Berechnung der Mortalität ab dem 2. Lebenstag. Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen						
5.16	7.11	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Transporttote" werden erfüllt.	Durch den Schlachthof erfasst, liegt dem Tierhalter vor und wird durch den Auditor geprüft: Grenzwert: 0,35 % Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen Erstaudit = n. a.						
5.17	7.11	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine" werden erfüllt.	Durch den Schlachthof erfasst, liegt dem Tierhalter vor und wird durch den Auditor geprüft: Grenzwert: 1 % Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen Erstaudit = n. a.						
5.18	7.11	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Hämatome (> 3cm Durchmesser)" werden erfüllt.	Durch den Schlachthof erfasst, liegt dem Tierhalter vor und wird durch den Auditor geprüft: Grenzwert: 4 % Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen Erstaudit = n. a.						
5.19	7.11	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Fersenhöckerveränderungen" werden erfüllt.	Durch den Schlachthof erfasst, liegt dem Tierhalter vor und wird durch den Auditor geprüft: Grenzwert: 10 % Score 2 Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen Erstaudit = n. a.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5.20	7.11	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Fußballenveränderungen" werden erfüllt.	Durch den Schlachthof erfasst, liegt dem Tierhalter vor und wird durch den Auditor geprüft: Grenzwert: 20 % Score 2a + 2b <u>Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen</u> Erstaudit = n. a.						
5.21	7.11	Die Anforderungen an das Tierbezogene Kriterium "Nicht schlachtfähige, genussuntaugliche Tiere" werden erfüllt.	Durch den Schlachthof erfasst, liegt dem Tierhalter vor und wird durch den Auditor geprüft: Grenzwert: 1,2 % <u>Bitte Werte im Beschreibungsfeld eintragen</u> Erstaudit = n. a.						
6. Fangen und Verladen									
6.1	4.12	Die Tiere haben jederzeit bis unmittelbar vor der Verladung Zugang zu Tränkewasser.	Dokumentation s. Punkt 6.10. Erstaudit = n. a.						
6.2	4.12	Den Tieren steht bis mind. 10 h vor dem voraussichtlichen Schlachtermin Futter zur Verfügung.	Dokumentation s. Punkt 6.10. Erstaudit = n. a.						
6.3	4.12	Es wird nur in abgedunkelten Ställen oder in der Dunkelheit gefangen.	Dokumentation s. Punkt 6.10. Erstaudit = n. a.						
6.4	4.12	Einsatz von professioneller Fangkolonne: Der Vorarbeiter der Fangkolonne besitzt einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.	Sachkundenachweis nach §17 der TierSchNutzV. Erstaudit = n. a.						
6.5	4.12	Einsatz von nicht professionellen Fängern: Die Aufsicht führende Person besitzt einen Sachkundenachweis, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.	z. B. Familienangehörige Sachkundenachweis nach §17 der TierSchNutzV. Erstaudit = n. a.						
6.6	4.12	Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise werden dokumentiert.	Erstaudit = n. a.						
6.7	4.12	Die Transportfähigkeit der Tiere wird vor deren Verladung sichergestellt.*	Nicht transportfähig sind z. B. abgemagerte, kranke Tiere, Tiere mit Lahmheiten, offenen Wunden, Knochenbrüchen oder Luxationen und ähnlich schweren Beeinträchtigungen, die zu Leiden oder Schäden führen können (z. B. nasses Gefieder bei Transporten bei tiefen Temperaturen). Erstaudit = n. a.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
6.8	4.12	Nicht transportfähige Tiere werden ausschließlich von sachkundigen Personen behandelt oder notgetötet.*	Erstaudit = n. a.						
6.9	4.12	Transportbehältnisse werden in unmittelbarer Nähe der Tiere positioniert.	Dokumentation s. Punkt 6.10. Erstaudit = n. a.						
6.10	4.12	Die zulässige Beladedichte in den Transportbehältnissen wird eingehalten.*	Erstaudit = n. a.						
6.11	4.12	Das Fangen und Verladen der Tiere und Auffälligkeiten bzw. eingeleitete Korrekturmaßnahmen werden durch den Betriebsleiter oder einen Vertreter überwacht und dokumentiert.	Dokumentation der Erfüllung der Punkte 6.1 - 6.3, 6.7 - 6.9. Erstaudit = n. a.						
6.12	4.13	Falls Vorgeifen durchgeführt wird: Dies wird unter den Bedingungen nach Kap. 4.13 durchgeführt.	Pro Durchgang darf maximal 1 x vorgegriffen werden. Dokumentation. Erstaudit = n. a.						
6.13	4.13	Das Vorgeifen wird so schonend wie möglich durchgeführt.	Dokumentation. Beeinträchtigungen von nicht betroffenen Tieren vermeiden, z. B. durch eine Abtrennung mit Gittern, Strohbällen oder Ähnliches. Erstaudit = n. a.						
6.14	4.13	Pro Durchgang wird max. 1 x vorgegriffen.	Die Vorgaben der Besatzdichte bleiben unberührt. Erstaudit = n. a.						
6.15	4.13	Bei einer Bestandsgröße von max. 6.000 Tieren und Direktvermarktung wird max. 2 x pro Durchgang vorgegriffen.	Notwendige BiB muss vorliegen. Erstaudit = n. a.						
7. Anforderungen an den Transport									
7.1	8.1	Die TSL-Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde der am Transport beteiligten Personen inklusive Sachkundenachweis werden eingehalten	Beim Fangen und Verladen ist ein gültiger Sachkundenachweis von der Aufsicht führenden Person vorgelegt worden. Erstaudit = n. a.						
7.2	8.2	Die Transportdauer von max. 4 h wird nicht überschritten.	Dokumentenprüfung (Lieferpapiere) Transportbeginn mit Abfahrt vom tierhaltenden Betrieb bis Ankunft am Schlachthof. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Masthuhn Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
7.3	8.3	Die Anforderungen an die Transportfahrzeuge und die Besatzdichten werden eingehalten.	<p>Es wurde sichergestellt, dass die Tiere bei der Abfahrt des Transporters vor Nässe und sonstigen widrigen Witterungseinflüssen geschützt wurden (z. B. mittels Planen) und dies auch während des Transports eingehalten werden kann.</p> <p>Eine Reduzierung der Besatzdichte erfolgte: Ab 24 °C und einem Enthalpiewert von 60 kJ/kg: Reduktion der Ladedichte um 10 %.</p> <p>Eine Reduzierung der Besatzdichte erfolgte: Ab 24 °C und einem Enthalpiewert von 65 kJ/kg: Reduktion der Ladedichte um 20 %.</p> <p>Erstaudit = n. a.</p>						
7.4	8.3	Bei über 30 °C Außentemperatur werden keine Tiere verladen oder transportiert. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind.	Erstaudit = n. a.						
7.5	8.3	Die Tiere werden auf dem Transport vor Nässe geschützt.	Erstaudit = n. a.						
7.6	8.3	Bei Außentemperaturen < 10 °C werden auf dem Transport Windschutznetze oder -planen verwendet.	Erstaudit = n. a.						
7.7	8.3	Transportfahrzeuge werden während des Beladungsvorgangs mit mobilen Ventilatoren belüftet, wenn der zu erwartende Enthalpiewert 60 kJ/kg oder mehr beträgt.	Erstaudit = n. a. Keine Belüftung = K.O.						